

Besoldungs- und Entschädigungsverordnung der Sekundarschule Ossingen-Truttikon

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 15 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Sekundarschule Ossingen-Truttikon vom 01. September 2019 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Sekundarschulpflege, Kommissionen und kommunal angestellten Personen der Sekundarschule Ossingen-Truttikon.

Art. 2 Besoldung der kommunal angestellten Personen

Die Besoldung für die kommunal angestellten Personen basiert auf der Anstellungsverfügung, die durch die Schulpflege ausgestellt wird.

Die Besoldungen werden der Teuerung angepasst. Grundlage bilden die jeweiligen Beschlüsse des Regierungsrats über die Festsetzung des Teuerungsausgleiches für das Staatspersonal.

Art. 3 Entschädigung Schulpflege

Den Mitgliedern der Schulpflege wird eine Jahresentschädigung von 8'000 Franken ausgerichtet. Das Präsidium erhält zusätzlich 8'000 Franken. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege und den Sitzungen von anderen Behörden und Organe sowie alle allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.

Art. 4 Entschädigung Rechnungsprüfungskommission

Den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission wird eine Jahresentschädigung wie folgt ausgerichtet: Präsidium 900 Franken, Aktuariat 600 Franken, Mitglieder 400 Franken.

Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten.

Art. 5 Ausserordentliche Aufgaben

Übernimmt ein Schulpflegemitglied Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann die Schulpflege zusätzliche Entschädigungen resp. Tag- oder Sitzungsgelder ausrichten, maximal 8'000 Franken pro Jahr.

Art. 6 Spesen

Für den Einsatz privater Ressourcen werden 300 Franken jährlich pro Mitglied der Schulpflege ausgerichtet. Schulpflegemitglieder und kommunal Angestellte haben, gegen Vorweisung der entsprechenden Belege, Anspruch auf die Ausrichtung der bewilligten Weiterbildungskosten und Fahrspesen.

Art. 7 Versicherungen

Die Schulpflegemitglieder sowie die kommunal angestellten Personen werden im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

Soweit Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Versicherungsbeiträge je hälftig von der Sekundarschule sowie von den Versicherten zu tragen.

Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen. Die Sekundarschulpflege beschliesst über den Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung.

Art. 8 Inkrafttreten und Vollzug

Diese Besoldungs- und Entschädigungsverordnung tritt nach Genehmigung durch die Sekundarschulgemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021 per 01. Januar 2022 in Kraft.

Die Sekundarschulpflege regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 9 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Besoldungsverordnung in Widerspruch stehenden Rechtserlasse oder Beschlüsse aufgehoben.

Sekundarschulpflege Ossingen-Truttikon

Präsidium

Schulverwaltung

Thomas Lagler

Denise Weyermann